

Der Kampf gegen Gewalt gegen Frauen in der EU und die Istanbul Konvention

ERA

EU-GLEICHSTELLUNGSRECHT

Maria Andriani Kostopoulou

GREVIO-Mitglied

15.12.2020



Organisiert im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft 2014–2020“ der Europäischen Kommission.

Der Kampf gegen Gewalt gegen Frauen in der EU und die Istanbul-Konvention

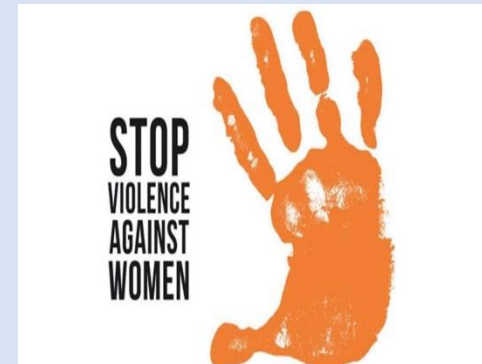
Einführung

I. Die EU-Richtlinie über die Rechte der Opfer von Straftaten

II. Die Istanbul-Konvention

III. EGMR-Rechtsprechung

Schlussfolgerungen



I. Die EU-Richtlinie über die Rechte der Opfer von Straftaten

- Bereitstellung von Informationen und Unterstützung
- Teilnahme an Strafverfahren
- Individuelle Beurteilung der Bedürfnisse des Opfers
- Ausbildung von Fachleuten

**STOP
VIOLENCE
AGAINST
WOMEN**



I. Die EU-Richtlinie über die Rechte der Opfer von Straftaten

□ Individuelle Beurteilung der Bedürfnisse des Opfers

Artikel 16: Recht auf Entscheidung über Entschädigung durch den Straftäter im Rahmen des Strafverfahrens

Artikel 18: Recht auf Schutz "vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung"

C-38/18

Erneute Befragung des Opfers durch einen neubesetzten Spruchkörper und Verteidigungsrechte



II. Die Istanbul-Konvention

- ❑ Verabschiedung (2011) und Inkrafttreten (2014)
- ❑ Ratifizierungen: 34
- ❑ EU-Beitritt



II. Die Istanbul-Konvention

GREVIO =
Unabhängiges
Vertragsüberwachungsorgan



- GREVIO eingerichtet durch Art. 66
- Bewertungsverfahren: Art. 68 - 69



II. Die Istanbul-Konvention

QUIZ

GREVIO:

- A. Evaluiert die Umsetzung der Istanbul-Konvention Land für Land
- B. Ist Empfangsstelle für individuelle Beschwerden
- C. Sowohl A als auch B



II. Die Istanbul-Konvention

Die Konvention:

- Das weitreichendste Rechtsinstrument
- Der "4 Ps"-Ansatz:
 - Prävention
 - Schutz (*protection*)
 - Strafverfolgung (*prosecution*) (materiell-rechtliche Bestimmungen und prozessuale Sicherheitsvorkehrungen)
 - Strategien (*policies*)



II. Die Istanbul-Konvention

Materiell-rechtliche Bestimmungen:

Psychische Gewalt, Stalking, körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, Zwangsheirat, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation, sexuelle Belästigung

➤ Die Rolle der nationalen Richter und Staatsanwälte



II. Die Istanbul-Konvention

Materiell-rechtliche Bestimmungen: Das Beispiel der Vergewaltigung

Der einverständnisbasierte Ansatz der Istanbul-Konvention (Artikel 36)

"Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden."



II. Die Istanbul-Konvention

Prozessuale Sicherheitsvorkehrungen:

Kreuzverhöre von Opfern und Schutz vor erneuter Viktimisierung (Artikel 56 der Istanbul-Konvention):

"... es den Opfern ermöglichen, (...) vor Gericht auszusagen, ohne dass sie im Gerichtssaal anwesend sein müssen oder zumindest ohne dass der mutmaßliche Täter beziehungsweise die mutmaßliche Täterin anwesend ist, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien, soweit diese verfügbar sind."



II. Die Istanbul-Konvention

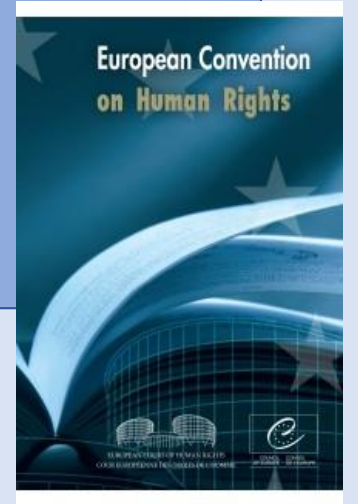
QUIZ

Die Istanbul-Konvention:

- A. Verpflichtet die Staaten, gleichgeschlechtliche Ehen zuzulassen
- B. Verpflichtet die Staaten nicht, sondern ermutigt sie nur, gleichgeschlechtliche Ehen zuzulassen
- C. Befasst sich nicht mit der Zulassung von gleichgeschlechtlichen Ehen



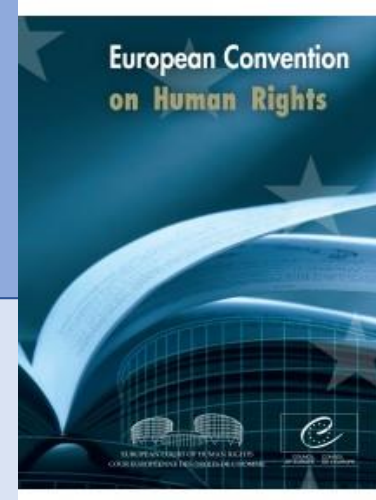
III. Die Rechtsprechung des EGMR



Opuz v. Turkey, 2009, die Grundsatzentscheidung

- Versäumnis, ein System zur Bestrafung häuslicher Gewalt und zum Schutz der Opfer einzurichten und umzusetzen
- Notwendigkeit, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, nach denen Strafverfahren unabhängig davon durchgeführt werden können, ob die Strafanzeigen zurückgezogen wurden
- Die von der Klägerin und ihrer Mutter erlittene Gewalt könne als geschlechtsspezifisch und frauendiskriminierend angesehen werden.

III. Die Rechtsprechung des EGMR



Talpis v. Italien, 2017 und Volodina v. Russland, 2019

Rechtliche Rahmenbedingungen, die

- häusliche Gewalt nicht definieren, weder als eigenständige Straftat noch als erschwerendes Element anderer Straftaten und
- eine Mindestschwelle für die Schwere der Verletzungen festlegen, die für die Einleitung öffentlicher Strafverfolgung erreicht sein muss

genügen nicht den Anforderungen der EMRK

Verpflichtung zur Verhinderung eines bekannten Risikos von Misshandlungen

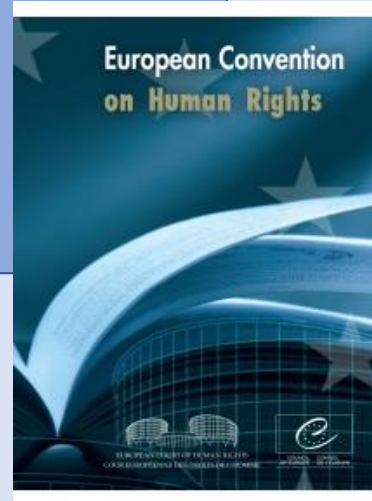
Das Risiko einer realen und unmittelbaren Bedrohung muss unter Berücksichtigung folgender Punkte bewertet werden

- der besondere Kontext häuslicher Gewalt
- das Wiederauftreten von aufeinanderfolgenden Gewaltepisoden innerhalb einer Familie

Verpflichtung zur Durchführung effektiver Ermittlungen

Verpflichtung, ein effizientes und unabhängiges Justizsystem einzurichten, das es erlaubt, die Ursache eines Todesfalls festzustellen und die Schuldigen zu bestrafen

III. Die Rechtsprechung des EGMR



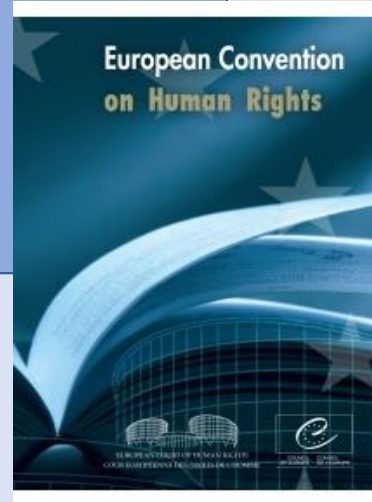
Materielles Recht, das Beispiel der Vergewaltigung: M.C. v. Bulgarien, 2003

- allgemeiner Trend, das fehlende Einverständnis als wesentliches Element zur Feststellung von Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch anzuerkennen
- Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung jeder nicht-einverständlichen sexuellen Handlung, auch wenn das Opfer keinen körperlichen Widerstand geleistet hat

Siehe auch ***M.G.C. gegen Rumänien, I.C. gegen Rumänien, E.B. gegen Rumänien*** (gefestigte Rechtsprechung)

"Die Ermittlungen und ihre Schlussfolgerungen müssen sich um die Frage des Nicht-Einverständnisses drehen".

III. Die Rechtsprechung des EGMR



Prozessuale Sicherheitsvorkehrungen

Accardi und andere gegen Italien

Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der EMRK kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er in jedem Fall verlangt, dass die Fragen des Angeklagten oder seines Verteidiger dem Opfer direkt, durch Kreuzverhör oder in anderer Weise gestellt werden.

Y. v. Slowenien

"Das Kreuzverhör sollte nicht als Mittel zur Einschüchterung oder Demütigung von Zeugen verwendet werden".

Mraović v. Kroatien

Abwägung des Rechts des Klägers auf eine öffentliche Verhandlung in einem Verfahren gegen ihn wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung und des Rechts des Opfers auf den Schutz seines Privatlebens.

Verweisung an die Große Kammer

Schlussfolgerungen